

Ausgabe 2 - 2013

GHPublic

GEMEINSAM FÜR IHRE ZUKUNFT

Inhalt

- Wie oft kann man im Leben neu beginnen?
- 7% Umsatzsteuer für „Essen außer Haus“
- Supercheck Adressermittlungen
- Bonitätsauskünfte von Coface und D&B
- Visionär mit nie versiegenderm Quell an Ideen
- Wir erweitern unser Wissen für Sie
- Herzlichen Glückwunsch!
- Fachkräftemangel? - Nicht bei Grüter · Hamich & Partner
- Ein eingeschworenes Team
- Reis für Senegal
- GHP Fachliche Kurznachrichten
- Single Euro Payments Area: SEPA
- Nur im Dunkeln wohnen ist billiger
- Qualität und Visionen
- GHP Kurios



Quelle: Igor Yaruta/fotolia.com



GRÜTER · HAMICH & PARTNER[®]
Steuerberatungsgesellschaft

WIE OFT KANN MAN IM LEBEN NEU BEGINNEN?



Jahrtausend-, Jahrhundert- oder immer wieder kehrende Hochwasserflut? Das Wasser hat sich wieder zurückgezogen. Die großen Flüsse fließen wieder träge und trüben kein Wässerchen. Die Gäste und Besucher der flussnahen Städte kehren zurück und flanieren an den Ufern entlang. Von der Anfang Juni über viele Landstriche in Deutschland hinwegziehende Hochwasserkatastrophe sieht man hier fast nichts mehr.

Erst wenn man in die Städte hineingeht, sieht man die wahre Katastrophe. Auch jetzt noch. Immer noch werden Keller und Erdgeschosse getrocknet. Immer noch sind Handwerker und andere Helfer dabei, die Schäden, die das Wasser zurückließ, zu beheben. Immer noch sind Geschäfte und Restaurants geschlossen und müssen auf den Anfang des Sommergeschäftes verzichten. Unternehmen können ihre Produktionsanlagen immer noch nicht wieder anwerfen und geraten immer weiter in Verzug mit

ihren Lieferungen. Eines haben wir alle schmerzlich einsehen müssen: ein Jahrtausend oder Jahrhundert kann verdammt kurz sein. In diesem Falle gerade mal 11 Jahre. Und egal welchen Namen man dem Kinde gibt, die Katastrophe ist wieder mit voller Wucht über die Menschen hereingebrochen. Und wieder stellt sich die Frage: Wie oft kann man im Leben neu beginnen?

Was wir als Steuerberater tun können, ist mit unserem fachlichen Wissen den betroffenen Menschen zu helfen. Unsere Meißner Kanzlei bietet ihren Mandanten aus diesem Grund „steuerliche Fluthilfe“ an.

Es ist uns ein Anliegen, den vom Hochwasser betroffenen Mandanten schnell und pragmatisch zu helfen. Folgende Hilfsmaßnahmen bieten wir an:

- Wenn Sie wegen Betroffenheit vom Hochwasser ausstehende Zahlungen an das Finanzamt aktuell nicht mehr bedienen können, setzen wir uns mit den

zuständigen Stellen wegen einer Aussetzung der Zahlungen in Kontakt.

- Außerdem kümmerten wir uns um Ihre zum 10. Juni fälligen Vorauszahlungen und erwirkten Fristverlängerungen.

Für Mandanten, die vom Hochwasser betroffen sind, ist dieser Service kostenlos. Bitte wenden Sie sich an die Teamleiter in Meißen unter der Telefonnummer 03521-74070.

Neben aktuellen Informationen zu Veränderungen und Weiterentwicklungen unserer Kanzleimitarbeiter, bietet Ihnen die Sommerausgabe der GHPublic natürlich wieder viele Berichte rund um das Thema Steuern und gesetzliche Änderungen oder Neuerungen in diesem Bereich.

In unserer Rubrik GHP im Gespräch reden wir mit Reiner Allendorf von der Firma LOBS.LED über die Zukunft des künstlichen Lichts. Wir befragen ihn zu allen Facetten der zukunftsweisenden LED-Beleuchtung und was diese im Gegensatz zur derzeit gefragten Energiesparlampe zu bieten hat.

Ab dieser Ausgabe stellen wir Ihnen im Interview in der Rubrik GHPrivat immer einen Mitarbeiter aus den verschiedenen Kanzleien von GHP vor.

Wir wünschen allen Mandanten und Lesern einen schönen Sommer

Ihr Marc Tübben & Bernd Nowack

7% UMSATZSTEUER FÜR „ESSEN AUSSER HAUS“



Quelle: johny.schorle / photocase.com

Frage: Können Sie mir bitte sagen, wann für meine Speisenverkäufe der Umsatzsteuersatz von 7% gilt?

Antwort: Am 20. März veröffentlichte das Bundesfinanzministerium das lang erwartete Schreiben zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung der Abgabe von Speisen und Getränken. Damit reagierte das BMF auf das EuGH-Urteil vom 10. März 2011 und verschiedenen BFH-Urteilen aus 2011 zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken. Die neue Verwaltungsauffassung entspricht weitestgehend der bisherigen Rechtsauffassung, allerdings enthält das BMF-Schreiben einige Klarstellungen, die die Anwendung der Regelungen in der Praxis erleichtern sollen. Es betrifft neben Imbissständen unter anderem auch Catering-Unternehmen, Mahlzeitendienste und Verpflegungsleistungen in Kindertagesstätten, Schulen, Kantinen, Krankenhäusern, Pflegeheimen.

Grundsätzlich ist zu beachten: Bieten Sie verzehrfertige Speisen und Getränke an, ist aus umsatzsteuerlicher

Sicht zu unterscheiden, ob es sich um eine steuerermäßigte Speisenlieferung (Steuersatz 7%) oder eine, dem regulären Steuersatz von 19% unterliegende, Restaurationsleistung handelt.

Eine Restaurationsleistung zu 19% Umsatzsteuer ist anzunehmen, wenn nach dem Gesamtbild der Dienstleistungsanteil qualitativ überwiegt. Überwiegt der Dienstleistungsanteil nicht, ist insgesamt von einer Speisenlieferung zu 7% Umsatzsteuer auszugehen.

Keine Bedeutung haben dabei die nachfolgenden Kriterien:

- Qualität und Komplexität der abgegebenen Speisen, so dass nicht nur Standardspeisen, sondern auch hochwertige Speisen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen können,
- Dienstleistungselemente, die notwendig mit der Vermarktung der Nahrungsmittel verbunden sind. Hierzu zählen u. a. die Zubereitung der Speisen (Kochen, Braten usw.), der Transport der Speisen zum Kunden einschließlich der damit in Zusammen-

hang stehenden Leistungen wie Kühlen oder Warmhalten in besonderen Behältnissen, die Vereinbarung eines festen Lieferzeitpunkts, das Verpacken der Speisen und die Beigabe von Einweggeschirr und -besteck, Papierservietten, Senf, Ketchup usw.

Zur Beurteilung der Speisenabgabe als voll zu besteuernende Restaurationsleistung gehören folgende Merkmale:

- die Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur (z. B. von Gasträumen, Garderoben und Kundentoiletten sowie von Tischen, Stühlen und Bänken),
- das Servieren der Speisen und Getränke,
- die Gestellung von Personal,
- die Überlassung (Leihe) von Geschirr und Besteck (Ausnahme: lediglich Verpackungsfunktion),
- die Überlassung von Mobiliar an den Kunden (z. B. von Tischen, Bänken, Stühlen).

GHP-Tipp:

„Zum hier Essen oder zum Mitnehmen“ behält weiterhin steuerrechtliche Bedeutung:

Äußert der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Absicht die Speisen und Getränke zum Mitnehmen zu erwerben, liegt eine Lieferung vor, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% unterliegt. Für die Besteuerung ist es dann unerheblich, dass der Verkäufer z. B. Tische und Stühle vorhält.

SUPERCHECK ADRESSERMITTLUNGEN - SCHULDNER UNBEKANNT VERZOGEN



Quelle: Gina Sanders/fotolia.com

Wenn Forderungen abgeschrieben werden müssen, weil der Schuldner ins Ausland verzogen ist, ist das nicht so aussichtslos wie es zunächst klingt. Die Firma Supercheck, ein Kooperationspartner des DATEV Recherchedienstes, führt neben der Adressermittlung in Deutschland auch Suchanfragen über Melderegister im internationalen Ausland durch.

Die Zahl der Zahlungsunfähigen ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Viele von ihnen versuchen, durch einen Umzug „nach unbekannt“, ihren Zahlungsverpflichtungen zu entgehen. Damit die Gläubiger trotzdem ihr Geld bekommen, brauchen sie die Schuldneradresse.

Supercheck (ein Unternehmen der Bürgel-Gruppe), ein etablierter Anbieter, ermittelt Daten aus ganz Europa: mittlerweile pro Jahr mehr als 6 Mio. Adressen und Auskünfte für über 23.000 Auftraggeber wie Unternehmen, zunehmend aber auch für Steuerberater und Rechtsanwälte. Die Erfolgsquote liegt bei ca. 65 – 90%.

AUFTRAGSERTEILUNG

Voraussetzung für einen Auftrag ist das berechnete Interesse an der Suche, z. B. eine Forderung. Supercheck ermittelt Anschriften in mehreren Stufen.

Zunächst werden interne und externe Konsumentendatenbanken mit über 50 Mio. Adressdaten abgeglichen. Gerade diese Vorgehensweise ermöglicht die Ermittlung von Schuldnern, die sich nicht amtlich an-, ab oder umgemeldet haben, aber beispielsweise Waren über den Versandhandel bestellen oder einen Handyvertrag abschließen.

Erst wenn diese Ermittlung erfolglos verlaufen ist, folgt in der letzten Stufe die aufwändige Einwohnermeldeamt-Anfrage.

Sobald eine neue Adresse gefunden wurde, wird sie auf Zustellbarkeit geprüft. Sollte eine Adresse nicht auffindbar sein, können Sie ein sogenanntes Monitoring beauftragen. Bei dieser Langzeitüberwachung gleicht Supercheck die Adresse einer nicht auffindbaren Person regelmäßig mit Konsumentendatenbanken

und dem Eigenbestand ab, der regelmäßig aktualisiert und erweitert wird. Die Langzeitüberwachung ist bis zur erfolgreichen Ermittlung kostenfrei.

AUSKÜNFTEN FÜR VIELE LÄNDER

Supercheck bietet die Adressermittlung für viele Staaten Europas an, unter anderem für Estland, Finnland, Italien, Litauen oder Schweden. Auch Angaben aus dem Wahlregister in Großbritannien oder Irland sind möglich. Die meisten Staaten Europas verfügen über Verzeichnisse des Einwohnermeldeamts oder Bevölkerungsregister, auf die deutsche Gläubiger zugreifen können.

NOTWENDIGE ANGABEN

Zur Bearbeitung benötigt Supercheck den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum oder die zuletzt bekannte Anschrift oder Teile davon, etwa nur die Straße. Die Bearbeitungszeiten variieren von Land zu Land stark und liegen bei 2 bis 21 Werktagen.

Quelle: DATEV News 02/2013

BONITÄTSAUSKÜNFTEN VON COFACE UND D&B - AUSFÄLLE BEI AUSLÄNDISCHEN FIRMEN



Gerade bei ausländischen Geschäftspartnern ist es oft schwierig, drohende Ausfälle im Vorfeld zu erkennen. Um das Risiko besser einschätzen zu können, sind Bonitätsauskünfte sehr hilfreich.

Der Recherchedienst der DATEV bietet weltweite Bonitätsauskünfte von D&B und Coface an, wobei der internationale Kreditversicherer Coface sich auf individuelle Krediturteile (IKU) spezialisiert hat. Diese ergänzen das DATEV-Zusatzangebot der Bonitätsauskünfte von Creditreform und Bürgel.

Die D&B- wie auch die Coface-Auskünfte liefern je nach Land umfassende Informationen über

- Zahlungsverhalten
- Eigentumsverhältnisse
- Zweigniederlassungen
- Mutter- bzw. Tochtergesellschaften
- Bilanzdaten
- Auszüge aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

Der daraus ermittelte Score-Wert macht die Risikoeinschätzung vergleichbar.

Sollte eine Firma nicht für die Vollauskunft gespeichert sein, kann eine Recherche beauftragt werden. Für nahezu alle Länder ist die Auskunft nach wenigen Tagen verfügbar.

INDIVIDUELLES KREDITURTEIL

Mit dem individuellen Krediturteil des Kreditversicherers Coface erhalten Sie eine Kreditbewertung für fast jedes Unternehmen weltweit in Form eines individuellen Betrags. Kommt die Geschäftsbeziehung zu Stande, gilt die abgegebene Höhe des Krediturteils für den Abschluss einer Warenkreditversicherung.

Damit schützt die Coface Kreditversicherung AG Lieferanten und Dienstleister gegen Forde-

rungsausfälle. Parallel dazu steht Ihnen für zwölf Monate eine Überwachung der Veränderung des Urteils kostenlos zur Verfügung.

Quelle: DATEV News, 02/2013

GHP-Tipp:

Bonitätsauskünfte für inländische Firmen erfolgen über Creditreform und kosten 51,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer über den Recherchedienst der DATEV.

Bonitätsauskünfte über ausländische Firmen holt der Recherchedienst der DATEV über Coface und D&B für 71,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer ein.



Quelle: Gerd Altmann/pixelio.de

VISIONÄR MIT NIE VERSIEGENDEM QUELL AN IDEEN – GÜNTER GRÜTER ZUM 60TEN GEBURTSTAG

Zu Geburtstagen – vor allen zu solchen – erzählt man sich liebend gern Geschichten: Was er schon alles erlebt hat, welche Stationen in seinem Leben bedeutend erschienen, welche gewichtigen Veränderungen in den Lebenslinien zu erkennen sind und vielleicht auch, welche gemeinsamen Erlebnisse zu Geschichten wurden. Zum 60ten Jubiläum des Kanzleimitgründers Günter Grüter erzählen wir andere Dinge.

Seine Arbeit und seine Familie – das sind seine zwei Lebensstützpunkte. Wenn man ein Anliegen an ihn hat, sollte man einfach so früh wie möglich am Tag den Hörer in die Hand nehmen oder an seiner Bürotür klopfen. Er ist mit einer der Ersten, die frühmorgens die Kanzlei betreten. Meist gut gelaunt, denn in der Zeit davor hat er sich schon seiner Familie und dem Sport gewidmet. Den Tag mit seiner Familie zu beginnen, das gemeinsame Frühstück, ist ihm enorm wichtig. Hier tankt er die nötige Kraft und Ruhe für seinen schnellen und stressigen Arbeitsalltag.

Was alle immer wieder staunen lässt: seine unerschöpflich spru-

delnden, visionären Ideen. Obwohl er Tradition und Qualität nie aus den Augen verliert, geht es für ihn immer weiter und weiter. Er bleibt nie stehen. Ist das letzte große Projekt noch nicht abgeschlossen, kribbelt es ihm schon wieder in den Fingerspitzen. So treibt er sich und seine Mitarbeiter beständig zu neuen Höchstleistungen. Und das beste Kompliment machen ihm dann genau diese: Günter Grüter hat immer ein offenes Ohr für die Anliegen seiner Mitarbeiter. Vielleicht stimmt die Chemie deshalb so gut, denn er ist ein Chef, der zuhören kann.

Mit Bernd Hamich hat er das perfekte Pendant, nicht nur im beruflichen Sinne, sondern auch für seine große Liebe zu gutem Essen und Wein gefunden. So trifft man die beiden des Öfteren mit einem guten Glas Wein beim Philosophieren über eben diese großen Themengebiete.

Da Günter Grüters Tage ja meistens mehr als 24 Stunden Inhalt vertragen, widmet er sich in seiner Freizeit noch dem Tennis, sowohl als aktiver Spieler als auch als Vereinsmitglied im TC Moers-Asberg. Seit kurzem ist er hier Ehrenmitglied, da er so

lange seine Zeit und Kraft als 1. Vorsitzender in die Zukunft des Tennisvereins investierte. Damit nicht genug. Die zweite sportliche Herausforderung sucht er beim Fahrradfahren. Wann immer es möglich ist, einschließlich der geplanten (Familien) Urlaube, werden Tages-touren nicht unter 50 km absolviert.

Sein Leben und seine Leidenschaft sind Visionen. Diese zu spinnen und später in der Umsetzung voranzutreiben, das hält ihn jung. Wir wünschen ihm, dass diese Leidenschaft nie abhanden kommen mag.

Wie wir aus gut unterrichteten Kreisen erfuhren: Sport vor der Arbeit hat er schon länger nicht mehr gemacht. Selbst dafür existiert familienintern natürlich ein gewichtiger Grund. Im April dieses Jahres ist der Familienmensch Günter Grüter zum vierten Mal Großvater geworden. So dass er aktuell mit seiner jüngsten Enkelin Jule sicher schon viel unterwegs ist.

Die Partner und Mitarbeiter gratulieren herzlichst und freuen sich auf weitere gemeinsame und visionäre Jahre.



WIR ERWEITERN UNSER WISSEN FÜR SIE



■ Anna-Maria Jantos-Schmitt

Mit Frau Anna-Maria Jantos-Schmitt wurde in der Krefelder Kanzlei das

Spezialgebiet der Insolvenzbuchhaltung ausgebaut. Die Diplom Wirtschaftsjuristin (FH) betreut seit April 2013 Insolvenzbuchhaltungen für die Kanzleigruppe.

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen wird auch 2013 nach aktuellen Prognosen nicht wesentlich zurückgehen. Immer mehr Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern wird die Aufarbeitung und Abwicklung insolventer Unternehmen übertragen.

Fachübergreifende Kenntnisse sind dabei für den steuerlichen Berater

unabdingbar, denn die Abstimmung von Insolvenz- und Steuerrecht wird immer wichtiger. Neben typischen Grundlagenproblemen des Steuerrechts in der Insolvenz, kristallisieren sich zunehmend Spezialprobleme heraus. Hier kann das richtige Problembewusstsein von existenzieller Bedeutung für das zu betreuende Unternehmen sein. Die Problemfelder reichen von der Abgrenzung der Steuerforderungen als Insolvenz- oder Masseforderungen über Probleme bei der Aufrechnung und Anfechtung bis hin zur Besteuerung von etwaigen Sanierungsgewinnen.

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!



■ Sebastian Witt

Wir gratulieren Sebastian Witt ganz herzlich zu seiner im Februar diesen Jahres bestandenen Prüfung zum Steuerberater. Sebastian Witt ist seit zwei Jahren Mitarbeiter im Hause Grüter · Hamich & Partner in Duisburg.

Vorher absolvierte er eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten und studierte an der FOM in Essen. Neben seinem Beruf schloss er das Studium mit dem Abschluss zum Diplom-Kaufmann (FH) ab.

In unserer Kanzlei sind die Spezialgebiete von Herrn Witt die Erstellung von Jahresabschlüssen und die steuerliche und wirtschaftliche Beratung unserer Mandanten.

Ihn motiviert immer wieder, wenn er in Zusammenarbeit mit den Kollegen bei GHP für die Zufriedenheit unserer Mandanten sorgen kann.

Im Sinne seines Berufes wünscht er sich auch für die Zukunft, steuerlich immer auf dem aktuellen Stand zu

bleiben. Was bei den schnellen Gesetzesänderungen der steuerlichen Themen heutzutage wirklich eine Herausforderung für jeden Steuerberater darstellt.

Den Ausgleich zu seinem doch oft stressigen Job schafft sich Sebastian Witt mit dem Tennis: so oft es möglich ist, ist er mit Schläger und Ball auf dem Tennisplatz anzutreffen. Der zweite wichtige Sport ist der Fußball. Hier vor allem als Fan von Borussia Dortmund.



Quelle: Rainer Sturm/pixelio.de

FACHKRÄFTEMANGEL? – NICHT BEI GRÜTER · HAMICH & PARTNER



■ Jenny Dallmann & Dana Siegert

Anderthalb Jahre harter Arbeit und Privatleben gleich Null liegen hinter unseren beiden glücklichen Absolventinnen Jenny Dallmann und Dana Siegert aus Meißen. Im Mai diesen Jahres erwarben sie den Titel geprüfte Bilanzbuchhalterin mit ihrer erfolgreich bestandenem Prüfung in Dresden.

Bilanzbuchhalter sind geprüfte Fachkräfte, die über einen hohen Spezialisierungsgrad und gute Detailkenntnisse in den Kernfächern des Rechnungswesens verfügen. Bilanzbuchhalter sind befähigt,

die Organisation und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens zu gewährleisten. Sie erstellen Jahresabschlüsse und Lageberichte nach Handels- und Steuerrecht, sind zuständig für die Berichterstattung aus Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie für die Auswertung und Interpretation des Zahlenwerks für Planungs- und Kontrollentscheidungen.

Grüter · Hamich & Partner gratulieren herzlich zu dieser hervorragenden Leistung und dem großen persönlichen Einsatz.

EIN EINGESCHWORENES TEAM



Unser GHPProfi-Kicker geht diese Saison nunmehr schon in die neunte Runde. Okay, die Bundesliga hat schon 50 Runden hinter sich, aber so langsam sind die beiden Institutionen schon ein eingeschworenes Team...

Die Vereine der Fußball-Bundesliga haben schon Ende Juni mit der Vorbereitung auf die neue Saison begonnen. Und auch der Spielplan ist erschienen. Damit steht jetzt fest, auf welche Duelle sich die Bundesligisten freuen dürfen. So langsam aber sicher beginnt damit auch die

Vorbereitung und Anmeldung für unseren GHPProfi-Kicker.

Der erste Spieltag der Bundesliga-saison 2013/2014 ist am 9. August 2013 mit dem Spiel des Titelverteidigers FC Bayern München gegen die Borussia aus Mönchengladbach und das Ende der Saison ist am 10. Mai 2014. Vom 23. Dezember 2013 bis 23. Januar 2014 wird die Saison durch die Winterpause unterbrochen.

Und schon im Voraus hat diese Saison einige Superlative zu bieten:

- Der Wechsel von Mario Götze vor der Saison von Borussia Dortmund zum FC Bayern München ist mit einer Ablösesumme von 38 Mio. Euro der teuerste Wechsel innerhalb der Bundesliga.
- Pep Guardiola, der als Nachfolger von Jupp Heynckes für den FC Bayern München verpflichtet wurde, ist der erste spanische Trainer in der Geschichte der deutschen Bundesliga.
- Eintracht Braunschweig steht nach 28 Jahren Abstinenz zum ersten Mal wieder in der Fußball-Bundesliga. Zuletzt spielte die Eintracht in der Saison 1984/85 in der Bundesliga mit.

Bevor wir aber in die neue Saison starten, möchten wir noch Andreas Wiegmann aus Dinslaken zum Gewinn des letzten GHPProfi-Kicker gratulieren. Wir wünschen Ihm ein spannendes und tolles Fußballerlebnis mit den zwei Karten für ein Fußballländerspiel.

Reis für Senegal



M. Tübben, J. Jahrmarkt, K. Henniges

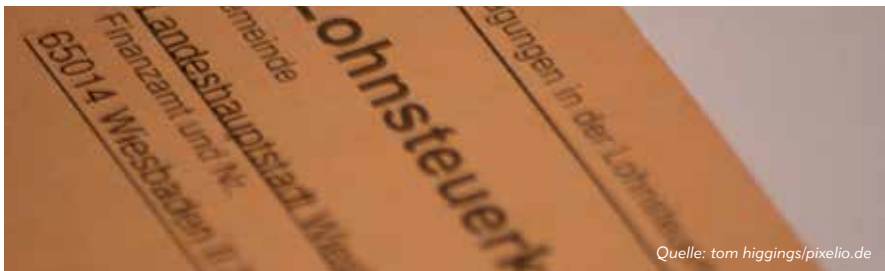
Im Rahmen der letzten Weihnachtsfeier kam aus dem Kreis der Partner und Mitarbeiter der Vorschlag, einen Teil unseres jährlichen Spendenbudgets an die Aktion „Reis für Senegal“ zu spenden. Wie hoffen, damit dazu beizutragen, dass sich einige Familien in Westafrika wieder ausreichend ernähren können.

Die Senegalhilfe der Katholischen Kirchgemeinde St. Peter aus Duis-

burg-Homberg informierte uns, dass die Menschen im Senegal auf eine neue Hungersnot zusteuern. Der Preis für einen Sack Reis ist hier im Jahr 2012 um über 50% gestiegen. Viele Senegalesen können sich die völlig überbeuerten Lebensmittel einfach nicht mehr leisten. Wir übergaben aus unserem Budget 500 Euro an Joseph Jahrmarkt von der Katholischen Kirchgemeinde St. Peter.

GHP - FACHLICHE KURZNACHRICHTEN

WECHSEL DER STEUERKLASSE RECHTSMISSBRÄUCLICH?



Quelle: tom higgings/pixelio.de

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat im Oktober 2012 entschieden, dass der Vater eines in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebrachten Kindes den Kostenbeitrag für diese Unterbringung nicht durch einen Steuerklassenwechsel reduzieren kann, wenn dieser als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist.

In dem verhandelten Fall ging es um die Höhe eines Kostenbeitrages für die Unterbringung eines behinderten Kindes in einer Jugendhilfeeinrichtung. Der Beitrag, den die Eltern des Kindes zu zahlen haben, richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen der Eltern in den vergangenen zwölf Monaten.

Der Vater eines behinderten Jungen beantragte beim Jugendamt, den Beitrag zu reduzieren, da sein Netto-

einkommen gesunken sei. Tatsächlich hatte sich das Bruttoeinkommen des Mannes sogar leicht erhöht. Aufgrund des Wechsels der Steuerklasse hatte sich aber der vorläufige Steuerabzug erhöht und damit sein Nettoeinkommen verringert. Das Jugendamt lehnte den Antrag ab, weil der Steuerklassenwechsel nur zu dem Zweck erfolgt sei, den Kostenbeitrag zu mindern.

Die Ausübung des dem Bürger generell zustehenden Steuerklassenwahlrechts, so dass Bundesverwaltungsgericht, kann im Einzelfall nach dem Grundsatz von Treu und Glauben rechtsmissbräuchlich sein, wenn dafür keine schutzwürdigen Gründe vorliegen und deshalb anzunehmen ist, dass der Steuerklassenwechsel vorwiegend zur Schmälerung, des dem Jugendhilfe-

träger zustehenden Kostenbeitrags erfolgt ist. In diesem Fall ist die Minderung des Nettoeinkommens bei der Bemessung des Kostenbeitrags zu vernachlässigen. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtsmissbrauchs hier vorliegen, wird das Oberverwaltungsgericht bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Streitsache zu prüfen haben.

ANMERKUNG:

Entgegengesetzt zu diesem neuem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes entschied das Bundessozialgericht im Jahre 2009 in zwei Fällen, dass der von den verheirateten Klägerinnen während ihrer jeweiligen Schwangerschaft veranlasste Wechsel der Lohnsteuerklasse bei der Bemessung des Elterngeldes zu berücksichtigen und somit rechters ist.

Bis zu dem Urteil von 2009 weigerten sich die Elterngeldkassen, den Steuerklassenwechsel zu berücksichtigen, da dieser einen Rechtsmissbrauch darstelle.

44 EURO GRENZE GILT NICHT FÜR JOBTICKET-JAHRESKARTEN



Quelle: Math Rudolph/pixelio.de

Ein beliebtes Mittel zur Aufbesserung des Gehalts für Arbeitnehmer sind steuerfreie bzw. pauschal lohnbesteuerte Zuschüsse und Sachbezüge. Denn generell sind Löhne grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig und nach einer Lohnerrhöhung bleibt nach dem Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen oft nur die Hälfte übrig. Leider sind die abgabefreien Gehaltsbezüge nicht üppig gesät.

Ein sehr beliebtes Mittel in Unternehmen sind die Sachbezüge in Form von Jobtickets. Deren Steu-

erfreiheit für den Arbeitnehmer ist nach einem aktuellen Urteil gefährdet. Grundsätzlich sind Sachbezüge mit den, um übliche Preisnachlässe geminderten Preisen anzusetzen. Sie sind lohnsteuer- und sozialabgabenfrei, wenn die Vorteile aus allen Sachbezügen monatlich insgesamt 44 Euro nicht übersteigen. Wenn das Entgelt für das Jobticket nicht mehr als 44 Euro monatlich beträgt, kann das Jobticket lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber übernommen werden. Selbst wenn der Preis des Jobtickets über 44 Euro liegt, kann der Arbeitnehmer sich mit einem Eigenanteil beteiligen und die Übernahme durch den Arbeitgeber mit 44 Euro ist wieder in Ordnung.

Problematisch ist aber ein Jobticket, das als Jahreskarte bezahlt und ausgestellt wird. Dies war Gegenstand eines Urteils des Bundesfinanzhofs. Im verhandelten Fall erhielt der Arbeitnehmer ein Jahresjobticket und somit den Jahrespreis in einem Monat. Für die Richter spielte es keine

Rolle, ob die Jahreskarte in einem Betrag bezahlt wird oder in monatlichen Beträgen. Sie entschieden, dass dem Arbeitnehmer der gesamte geldwerte Vorteil mit dem Erwerb der Jahreskarte, also mit Abschluss des Vertrages, zufließt. Damit wird die 44-Euro-Grenze überschritten und der Jobticket-Sachbezug ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

GHP-Tipp:

Nach diesem Urteil des Bundesfinanzhofes ist zu erwarten, dass die Prüfer bei Betriebs-, insbesondere bei Lohnsteuerausprüfungen ein besonderes Augenmerk auf Jobticket-Vereinbarungen legen. Es drohen Nachzahlungen an Lohnsteuer und Sozialabgaben. Prüfen Sie daher die getroffenen Vereinbarungen zu Jobtickets. Die Steuerfreiheit von Jobtickets ist weiterhin nicht gefährdet, wenn die Tickets monatlich ausgegeben und bezahlt werden.

NEUE LOHNPFÄNDUNGSGRENZEN AB 1. JULI 2013



Quelle: Wilhelmine Wulff/pixelio.de

Zu den Aufgaben der Lohnabrechnung gehört auch der Vollzug von Pfändungen des Arbeitseinkommens. Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Gläubiger für eine ordnungsgemäße Durchfüh-

rung der Pfändung verantwortlich. Gleichzeitig hat er im Interesse des Arbeitnehmers die bestehenden Vollstreckungsschutzbestimmungen zu beachten. Hierzu hat der Arbeitgeber die Pfändungsgrenze anhand der amtlichen Lohnpfändungstabelle zu ermitteln.

Wer in eine Verbraucherinsolvenz (so genannte Privatinsolvenz) gerät, ist darauf angewiesen, dass der Gesetzgeber gewisse Beträge dem Schuldner belässt. Mit der Festlegung von Freibeträgen sind Schuldner besser gegen drohende

Zwangsvollstreckungen geschützt. Aus diesem Grund steigen zum 1. Juli 2013 die Pfändungsfreigrenzen ("Pfändungsfreibetrag") für Arbeitseinkommen. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrags für das Existenzminimum angepasst. Zum 1. Juli 2013 steigt der monatlich unpfändbare Grundbetrag von bisher 1.028,89 Euro auf nunmehr 1.045,04 Euro. Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind.

SINGLE EURO PAYMENTS AREA: SEPA



Im Jahr 2000 legte die Europäische Union den Grundstein für die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Marktes im unbaren Zahlungsverkehr (Single Euro Payments Area: SEPA). Um in diesem Markt mehr Wettbewerb und Effizienz zu erreichen, sollten europaweit einheitliche Verfahren und Standards für die Abwicklung von Euro-Zahlungen geschaffen werden.

Die SEPA-Überweisung wird seit dem 28. Januar 2008 von rund 4500 Zahlungsdienstleistern (z. B. Banken) in Europa angeboten. Die SEPA-Lastschrift steht seit dem 2. November 2009 bei den meisten Zahlungsdienstleistern in Europa zur Verfügung. Angeboten wird eine „Basisvariante“ sowie ein Verfahren für den ausschließlichen Verkehr mit Geschäftskunden („SEPA-Firmenlastschrift“). Seit November 2010 sind alle Zahlungsdienstleister im Euro-Raum durch die Preisverordnung verpflichtet, für die SEPA-Basislastschrift erreichbar zu sein, sofern sie auch für Inlandslastschriften in Euro erreichbar sind.

SEPA FÜR UNTERNEHMEN UND HANDEL

Unternehmen müssen bis zum 1. Februar 2014 die nach der SEPA-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vornehmen (z.B. Verwendung der IBAN). Dadurch wird eine durchgängige vollautomatisierte Verarbeitung des Zahlungsverfahrens ermöglicht, bei dem keine erneute Dateneingabe oder manuelle Eingriffe notwendig sind.

Ab dem 1. Februar 2014 ist die IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) der Identifikator für Zahlungskonten für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen und Lastschriften in Euro im Euro-Raum. Diese ersetzt somit die

nationale Kontokennung (BBAN, in Deutschland die althergebrachte Kontonummer und Bankleitzahl).

EUROPAWEIT FREIE KONTOWAHL

Unternehmen können den Euro-Zahlungsverkehr über ein einziges Konto abwickeln und ihren im europäischen Ausland ansässigen Kundinnen und Kunden beispielsweise die Bezahlung per SEPA-Lastschrift ermöglichen.

LASTSCHRIFTMANDAT

Unternehmen müssen bei neuen Vertragsabschlüssen nach dem 1. Februar 2014 SEPA-Mandate verwenden. Die SEPA-Verordnung stellt sicher, dass ein vor dem 1. Februar 2014 gültiges Mandat eines Zahlungsempfängers zur Einziehung wiederkehrender Lastschriften im Rahmen eines Altschuldverfahrens nach diesem Datum gültig bleibt.

ELEKTRONISCHES LASTSCHRIFTVERFAHREN (ELV) BIS ZUM 1. FEBRUAR 2016 WEITER NUTZBAR

Die SEPA-Verordnung räumt die Möglichkeit ein, dass das im deutschen Einzelhandel bewährte und stark genutzte Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) bis zum 1. Februar 2016 genutzt werden kann.

*Copyright: Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main, Deutschland
www.sepadeutschland.de*



NUR IM DUNKELN WOHNEN IST BILLIGER



■ Reiner Allendorf

Nach Schätzungen der Bundesnetzagentur sind in Deutschland zukünftig für Industriestrom Erhöhungen der Netzentgelte um 54% und Strompreissteigerungen um bis zu 8% absehbar. Energieeffizienz rückt damit noch stärker in den Fokus von Industrie und Gewerbe. Wir sprachen mit Reiner Allendorf, kaufmännischer Geschäftsführer der LOBS.LED Deutschland GmbH, über die Entwicklungen des LED-Marktes, wagen im Interview einen Blick in die Zukunft der LED, die LED-Kostenentwicklung und die seltenen Erden.

Die LOBS.LED Deutschland GmbH ist ein international tätiger Anbieter von Beleuchtungskonzepten mit innovativer und energiesparender LED-Technik für industrielle und gewerbliche Kunden, welcher sich seit 2001 ausschließlich diesem Thema widmet.

Das Leistungsspektrum reicht von der Planung und Beratung, über die Herstellung eigener oder im Auftrag entwickelter Produkte. Durch die global ausgegliederte Produktion hat die Gesellschaft stets Zugriff auf die besten Hersteller und schafft sich dadurch Flexibilität und einen Wettbewerbsvorsprung durch schnellste Marktpräsenz. Eine eigene Entwicklungsabteilung stellt das notwendige Innovations- und Qualitätsmanagement sicher. Im Weiteren verfügt die LOBS.LED Deutschland GmbH über ein breit gefächertes Dienstleistungsangebot, wie Lichtmessungen, -planungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungskonzepte und über professionelle Beratungs- und Entwicklungsleistungen von umfassenden Leucht Konzepten für ihre industriellen Kunden (Büros, Hallen, öffentliche Gebäude etc.).

GHPublic: Was sind die wesentlichen Vorteile von LED-Beleuchtungssystemen?

Reiner Allendorf: Der Erfolg der Halbleiter-Technologie resultiert aus drei wesentlichen Bausteinen:

- Die optimale Lichtgestaltung, wie Farbspektrum, Farbwiedergabe und voran die leichte Lenkung ohne Qualitätsverlust.
- Eine hervorragende Wirtschaftlichkeit, die durch lange Lebensdauer, höchste Energieeffizienz und sehr geringen Wartungsaufwand geprägt ist.
- Eine umweltfreundliche Technologie, die keinerlei Quecksilber oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe enthält, weder UV- noch Infrarotstrahlung freisetzt und völlig unproblematisch in der Entsorgung ist.

GHPublic: Selbst für das Flutlicht kleinerer Sportplätze gibt es inzwischen eine LED-Alternative.

Welche großen und kleinen Innovationen mit LED-Technik erwarten Sie für die nächsten Jahre?

Reiner Allendorf: Derzeit arbeiten die Entwicklungsabteilungen der Hersteller an neuen LED-Technologien, die zum Einen ohne die Verwendung von seltenen Erden auskommen und zum Anderen eine Verteilung des Lichts auf große Flächen, wie z. B. ganze Wände oder Decken, ermöglichen. Ich meine hiermit die OLED, die organische LED, wo über eine individuell einsetzbare Folientechnik optimale Beleuchtungsergebnisse erzielt werden sollen. Die Marktreife für den privaten Endverbraucher sehe ich persönlich aber erst in ca. 8 bis 10 Jahren.

GHPublic: Was macht Experten so sicher, dass sich LEDs und nicht klassische Energiesparlampen zur Beleuchtungstechnik des 21. Jahrhunderts auch in Wohnungen und Häusern entwickeln?

Reiner Allendorf: Wie schon erwähnt, ist die völlige Schadstofffreiheit bei den LEDs gegenüber den quecksilberhaltigen Energiesparleuchten ein gewichtiger Effekt. Gleichwohl ist aber auch der Wirkungsgrad des Lichtes ein weiterer Punkt der überzeugt. Hier deutet sich mittlerweile eine Überlegenheit im Vergleich an.

GHPublic: Für die Herstellung von LEDs werden seltene Erden benötigt. Der teure Rohstoff ist weltweit knapp und wird immer teurer. Lässt sich so überhaupt die ganze Welt mit effizienten LED-Lampen ausstatten?

Reiner Allendorf: Die seltenen Erden, die für die Herstellung benötigt werden, haben ausschließlich in der Chipherstellung Gewicht. Hier sind aber die Mengen so verschwindend gering, dass wir dieser Entwicklung nur untergeordnete Beachtung schenken. Bei der LED wird übrigens deutlich weniger an seltenen Erden benötigt als zum Beispiel bei einer



Energiesparlampe. Ein gewisses politisch induziertes Stimmungsbild darf man auch nicht vernachlässigen, da China mittlerweile 92% des Marktes an seltenen Erden, mit weiter steigender Tendenz, kontrolliert.

GHPublic: Wie stark ist die Nachfrage nach LEDs im Handel? Welche alten Leuchten werden vor allem durch LED ersetzt?

Reiner Allendorf: Der Markt wird derzeit immer noch von ca. 93% konventioneller Beleuchtung dominiert. Wir erkennen aber eine spürbare Zunahme der Nachfrage, insbesondere nach Produkten mit industrieller Ausrichtung. Derzeit spielt aus unserer Sicht noch immer der Austausch von klassischen Leuchtstoffröhren die größte Rolle.

GHPublic: In welchen Branchen sehen Sie zukünftig eine stärkere Nachfrage nach LED-Beleuchtung?

Reiner Allendorf: Ich möchte gar nicht einzelne Branchen in den Vordergrund stellen. Grundsätzlich gilt, überall wo lange Brenndauern mit konventioneller Beleuchtung am Tag zu verzeichnen sind, ist der Einsatz der LED-Technologie ratsam. Denken Sie an die vielen Unternehmen, die im Schichtbetrieb arbeiten und bei denen wir teilweise Brenndauern von 18 – 24 Stunden

am Tag beobachten. In vielen Fällen sogar über 6 – 7 Tage in der Woche. Mit dem Einsatz von Lichtlösungen mittels LED-Technologie lassen sich hier aufgrund des deutlich geringeren Energieverbrauches, der hohen Langlebigkeit und der verminderten Wartungsaufwendungen enorme Kosteneinsparungen erzielen.

Aus unserer Erfahrung können Unternehmen mit dem vorgenannten Nutzungsverhalten bei Umstellung auf LED-Beleuchtung den Energieverbrauch zwischen 60 und 70% senken. Mit dem Einsatz intelligenter Steuerungstechnik sind sogar noch höhere Einsparpotenziale machbar.

GHPublic: Auf LED-Beleuchtung umzustellen bedeutet zunächst hohe Investitionskosten. Welcher wirtschaftliche Nutzen steht dem finanziellen Aufwand gegenüber?

Reiner Allendorf: Das eine Investition in LED-Beleuchtung durchaus einen intensiven Kapitaleinsatz erfordert ist unstrittig. Dagegen stehen aber enorme Einsparpotenziale hinsichtlich des Energieverbrauches bei Umrüstung auf diese Technologie. Wir haben in verschiedenen aktuellen Projekten sehr kurze Amortisationszeiten von z. B. 1,1 Jahren errechnet, die trotz erhöhter Anfangsinvestition optimalste Wirtschaftlichkeit aufzeigten. Ein nicht zu unterschätzender Faktor für Unternehmen sind die Potenziale für enorme CO²-Einsparungen durch den Einsatz von LEDs mit einem deutlichen Einfluss auf die positive Umweltbilanz.

GHPublic: Bitte geben Sie uns abschließend noch einen Tipp: Eine LED zu beurteilen ist nicht einfach.

Bei Lichtqualität etwa oder Lebensdauer gibt es eine erhebliche Bandbreite. Worauf sollten Verbraucher achten?

Reiner Allendorf: Der Markt ist mittlerweile mehr als unübersichtlich. Wir beobachten derzeit eine gewisse „Goldgräberstimmung“. Viele wollen bei diesem neuen Trend in der Beleuchtungsindustrie mitmachen und mitverdienen. Die Produkte sehen auf den ersten Blick teilweise identisch aus. Die verbauten Komponenten sind auch nur von absoluten Fachleuten beurteilbar. Geachtet werden sollte unbedingt auf die Erfahrung des Unternehmens, welches die Technologie anbietet. Weiterhin ist die Garantieleistung für die einzelnen Produkte von hoher Bedeutung. Wir zum Beispiel geben auf unsere industriellen Produkte teilweise bis zu 5 Jahre Garantie. Auch die Referenzkundenliste sollte ein Kriterium zur Entscheidung sein.



KONTAKT

LOBS.LED

LOBS LED Deutschland GmbH
Reiner Allendorf
Stockholmer Straße 2
67346 Speyer

Telefon 06232 67390
Telefax 06232 100925
Internet www.lobsled.de
E-Mail r.allendorf@lobsled.com

QUALITÄT UND VISIONEN



■ Katja Springer / GHP Meißen

Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Qualität und Vision – das sind die beiden Säulen auf denen sich GHP in den verschiedensten Facetten aufbaut. Und vor allem eine positive Grundeinstellung...

Was braucht man um bei GHP erfolgreich zu sein?

Fachliches Know-how, gepaart mit beständiger Bereitschaft zur Veränderung und zum lebenslangen Lernen: Darauf wird bei GHP höchster Wert gelegt. Denn nur so können beide Seiten sicher gehen, dass es die Kanzleigruppe in Zukunft weiterhin gibt und das alltägliche Arbeiten einem auch Morgen noch Spaß macht.

Viel Humor – wie in allen Bereichen des Lebens: Mit den Kollegen schon am Morgen einfach mal herzlich lachen oder über das absolut schlechte, aber dafür dauerhaft vorhandene, Wetter ablästern.

Backen können: Klingt auf den ersten Blick ziemlich abwegig. Aber es

steht zweimal im Jahr pro Kollege ein Urlaubs- oder Geburtstagskuchen an. Und um dabei erfolgreich zu sein, sollte man entweder zu seinem Lieblingskonditor gehen oder sich vorher hohe Backkünste aneignen.

Was machen Sie bei GHP genau?

Ich betreue die Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Kanzleigruppe. Das Mandantenmagazin GHPublic entspringt unter anderem meiner Feder. Natürlich nicht alleine. Denn die vielen Änderungen des Gesetzgebers tun hier einiges dazu bei...

Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

In meinem zweiten Tagesabschnitt dreht sich im Alltag so ziemlich alles um meine zwei Jungs. Und die halten uns zurzeit ziemlich auf Trab. Eigentlich ist dies mein zweiter Fulltimejob. Aber neben dem ganzen Stress ist es einfach unheimlich lustig und spannend, die beiden bei ihren Abenteuern zu begleiten. Zu meinem Hobby – dem Klettern – passen die beiden Jungs perfekt. Insofern ergänzt sich deren absolute Aktivität und ihr Abenteuerhunger bei unseren Klettererlebnissen, egal ob in der Woche in der Halle oder am Wochenende am Felsen. Nur die Autofahrten bis dahin, finden sie nicht so prickelnd.

Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Schuhe und Schuhläden: Okay, das ist erstens typisch Frau und zweitens schnöder Mammon, aber es fällt mir unheimlich schwer an einem Schuh-

geschäft vorbeizugehen. Ähnliches gilt für Taschen, aber nicht in diesem Ausmaß.

Informationen: Egal ob tagesaktuelle Nachrichten aus den Tageszeitungen oder eher Berichte aus verschiedenen Magazinen wie Brand Eins. Und egal ob in althergebrachter gedruckter Form oder digital. Ohne ausreichende Informationen zu allen Dingen des Lebens, wäre der Alltag ziemlich fad.

Freunde, Kollegen, nette Menschen um mich herum: Ein Alltag auf einer einsamen Insel wäre für mich das Schlimmste. Mir ist es unheimlich wichtig, mich mit Freunden oder Kollegen austauschen zu können und mit ihnen über die wichtigen und unwichtigen Dinge des Lebens zu schwatzen.

Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage in der Umgebung hinfahren könnte und seine freie Zeit genießen kann?

Ich wohne in Dresden und von dort ist es nur einen Katzensprung bis in die Sächsische Schweiz. Und diese Landschaft ist wirklich immer einen Ausflug wert – egal ob als Kletterer, Wanderer oder Kulturgenießer. Hier findet jeder sein Plätzchen.

Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Ich würde mir in fünf Jahren einen etwas weniger stressigen Alltag wünschen. Mit ein bisschen mehr Zeit für mich. Ansonsten wäre es schön, wenn man auch weiterhin zufrieden durchs Leben gehen kann.

ZUM SCHMUNZELN:



Quelle: Wolfgang Dirscherl/pixelio.de

Die Benutzung des Gäste-WCs in der Privatwohnung eines Betriebsprüfers ist nicht beruflich veranlasst. Kosten für die Renovierung des WC sind daher steuerlich nicht absetzbar. Das häusliche Arbeitszimmer eines Betriebsprüfers ist nicht der Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Betätigung.

Der 9. Senat hat mit Urteil vom 21. Januar 2013 (Az.: 9 K 2096/12)

entschieden, dass der Betriebsprüfer eines Finanzamts weder die Kosten für sein Arbeitszimmer noch die Renovierungskosten für die daneben liegende Toilette als Werbungskosten geltend machen kann.

Der Kläger ist Fachprüfer für geschlossene Immobilienfonds. Ihm stand in den Räumen des Finanzamts ein fester Arbeitsplatz zur Verfügung. Im Streitjahr 2008 renovierte er seine Privatwohnung (4 Zimmer, Küche, Bad mit WC und Gäste-WC) und richtete sich ein häusliches Arbeitszimmer ein.

Mit seiner Klage machte er insbesondere die Kosten für die Renovierung seines Arbeitszimmers sowie seines Gäste-WC als Werbungskosten geltend. Nach dem von ihm geführten Toilettentagebuch nutzte er die Toilette ca. 9- bis 10-mal täglich, davon 8- bis 9- mal beruflich. Es ergab sich daher eine berufliche Toilettennutzung von 73,58%.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Weder die Aufwendung für das Arbeitszimmer noch die Aufwendungen für die Toilette seien

Werbungskosten. Die für einen Betriebsprüfer prägenden Tätigkeiten übt er außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers im Außendienst aus. Daher ist das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Das gilt "erst recht" für die Toilette. Bei dieser handelt es sich nicht um einen Betriebsstätten ähnlichen Raum, sondern um das private Gäste-WC, das der Kläger auch während seiner Dienstzeit nutzt. Aufgrund dieser Nutzung besteht kein besonderer beruflicher Zusammenhang.

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Quelle: Pressemitteilung vom 16.05.2013;
Finanzgericht Baden-Württemberg



Quelle: Rainer Sturm/pixelio.de

GHP KURIOS



Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

Linktipps

www.ghpublic.de

www.gh-potenzial.net

www.ghp-potentialberatung.de

www.stadt-meissen.de

www.leo.bahrmann.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.datev.de

www.kicktipp.de/ghp

www.saintpeter.de

www.bverwg.de

www.sepadeutschland.de

www.lobsled.de

Kanzleien

Duisburg

Beethovenstraße 21
47226 Duisburg
☎ 02065 90880
info@g-h-p.de

Düsseldorf

Five For Future
Esprit Arena
Arenastraße 1
40474 Düsseldorf
☎ 0211 15981632
info@ghp-duesseldorf.de

Essen

Am Fernmeldeamt 15
45145 Essen
☎ 0201 821500
info@ghp-essen.de

Wesel

Lübecker Straße 27
46485 Wesel
☎ 0281 952350
info@ghp-wesel.de

Krefeld

Schillerstraße 97 - 101
47799 Krefeld
☎ 02151 85990
info@ghp-krefeld.de

Meißen

Ratsweinberg 1
01662 Meißen
☎ 03521 74070
info@ghp-meissen.de

www.g-h-p.de

Zertifiziert nach
DIN ISO 9001: 2008
und ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel.

Impressum

GHPublic
© 2013 Alle Rechte vorbehalten

2/2013

Ausgabe

Erscheinungsweise

4mal jährlich

Redaktionsschluss

30.06.2013

Herausgeber

Bernd Nowack
Marc Tübben
Grüter · Hamich & Partner

Redaktion

Katja Springer
Grüter · Hamich & Partner
Ratsweinberg 1
01662 Meißen
03521 740725
03521 740714
redaktion@ghp-meissen.de

Telefon

Telefax

E-Mail

Layout & Satz

simple:graphic
Kathrin Antrak
info@simple-graphic.de

Fotoquellen

pixelio: 5, 7, 10, 11, 15
fotolia: Titelbild, 4, 5, 9
photocase: 3, 11

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

